



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“,

Hier:

Veränderungssperre: Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Adelsried hat am 03.12.2024 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB). Diese Satzung wird hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 S. 1 BauGB):

Satzung

über eine Veränderungssperre

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“ zu ändern. Zur Sicherung der Planung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke die im beigefügten Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist, blau umrandet dargestellten Flächen.

§ 3

Verbote

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Adelsried. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die gemeindliche Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

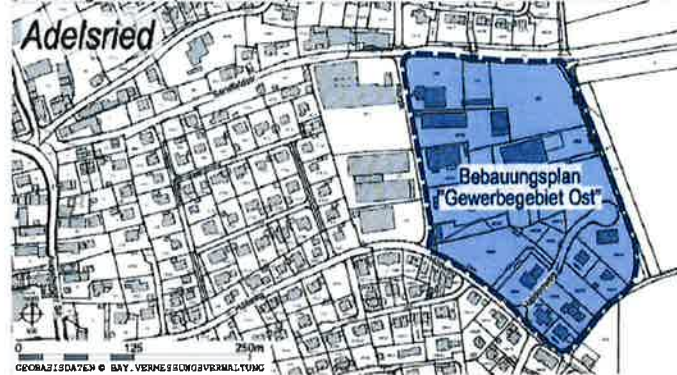
Anlage: Lageplan mit Umgriff der Veränderungssperre

Adelsried, 17.12.2024


Sebastian Bernhard
1. Bürgermeister



Lageplan mit Umgriff der Veränderungssperre zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Ost“ (ohne Maßstab)



Adelsried, 17.12.2024


Sebastian Bernhard
1. Bürgermeister



Die Satzung über die Veränderungssperre kann während ihrer Geltungsdauer im Rathaus der Gemeinde Adelsried, Dillinger Straße 2, 86477 Adelsried, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Außerdem ist diese auf der Homepage der Gemeinde Adelsried unter: „www.gemeinde-adelsried.de/Rathaus/Bauleitplanung/Bebauungspläne/Gewerbegebiet Ost/4.Aenderung„ einzusehen.

Adelsried, den **20.01.2025**


Sebastian Bernhard, 1. Bürgermeister

